



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WEIMARISCHES
J A H R B U C H

FÜR

DEUTSCHE SPRACHE
LITTERATUR UND KUNST

HERAUSGEGEBEN

VON

HOFFMANN VON FALLERSLEBEN

UND

OSKAR SCHADE.

F Ü N F T E R B A N D .

HANNOVER.
CARL RÜMLER.
1856.

3.

Bürger als Justizbeamter.

Durch Boie's Verwendung wurde Bürger im J. 1772 von Uslar'scher Amtmann zu Altengleichen. Nachdem er über zehn Jahre dies Amt verwaltet hatte, wurde er wegen

schlechter Amtsführung bei der hannoverschen Regierung verklagt. Bürger vertheidigte sich in einer ausführlichen Schrift und gab dann Mitte 1784 seine Stelle freiwillig auf. Die Schrift ließ Weckhlin in seiner Zeitschrift: 'Das graue Ungeheuer' April 1784 S. 219—274 drucken, jedoch ohne Bürger's Wissen und Willen. Nur der Schluss hat jetzt noch Interesse.

'So sind nun sämmtliche mit so gehässigen und schwarzen Farben geschilderte Beschwerden gegen mich beschaffen. Ich habe mich mit dem Lichte der Wahrheit darüber ausgebreitet, und es unter der Würde meines Charakters gehalten, mich irgendwo durch Lügen oder Beschönigungen zu vertheidigen.'

'Wegen solcher zum Theil grundfalscher, zum Theil auf eine lieblose Weise ins Ungeheure übertriebener Beschuldigungen kann also wohl eben so wenig Ich Selbst mich meines Amtes für verlustig achten, wie sich die Anklage ausdrückt, als es irgend ein billiger und unparteiischer Richter in der Welt thun kann und wird. Dem ohngeachtet aber muss ich erklären, dass die Absicht dieser Vertheidigung keineswegs dahin geht, mich etwa bei meinem Amte, oder welches manchen Unkundigen gleichviel deuchten möchte, bei Ehre und Brot zu erhalten. Es bekleidet mich, Gottlob! noch andere und weit größere Ehre, als die mir mein Amt mitzutheilen vermag, und das Brot, welches es mir gewähret, ist für mich fast mehr für Verlust als für Gewinn zu achten.'

'Ich habe daher beschlossen, sobald dieser gegenwärtige Klaghandel abgethan sein wird, und ich meine etwa rückständige Geschäfte auf das Reine gebracht haben werde, meine Entlassung von der Familie Selber zu suchen, und folgende sind die Gründe, die mich hierzu bestimmen müssen. So sehr ich auch Ursache habe, mit dem edlen und billigen Betragen der meisten Mitglieder der adelichen Uslar'schen Familie gegen mich zufrieden zu sein, welches ich mein Leben lang mit dem herzlichsten Danke öffentlich rühmen werde, so wenig ich zu befürchten brauche, dass diese Übrigen dem Herrn General-Major beitreten werden; eben so wenig darf ich auch hoffen, jemals die billige Zufriedenheit des Herrn General-Majors von Uslar zu erlangen, und dadurch einem immerwährenden Verdruss auszuweichen, der mich an

Leib und Seele zu Grunde richtet, indem es Ihm bald an Einsicht und Beurtheilungskraft, bald an Gefühlen des Rechts und der Billigkeit mangelt.'

'Es sind mir zum fixen Salario nicht mehr als jährlich 150 Rthlr. ausgesetzt, wozu noch 30 Rthlr. Miethgeld für die Wohnung und 2 Rthlr. für Schreibmaterialien zugelegt sind. Außerdem habe ich platterdings Nichts als die Gerichtssportuln. Diese sind nach dem alten Herkommen und der mir vorgeschriebenen Taxe äußerst gering. Nun sind die Unterthanen dieses Gerichts größtentheils arme, dürftige Leute, und Jedermann, der mich kennet, wird mir das Zeugniß geben müssen, dass mir das Talent, zu nehmen, wo es nur irgend zu kriegen stehet, nicht gegeben ist. Ich darf mit Wahrheit behaupten, dass der Ertrag der Gerichtssportuln, wenn auch noch so viel vorkommt, und auch Alles, was mir von Rechtswegen gebühret, noch so gut eingehet, ein Jahr ins andere, und auf das alleräußerste gerechnet, nicht über 150 Rthlr. ausmache. Wie Vieles bleibt nicht Mir, der ich um ein Paar Groschen arme Leute nicht mahnen und tribulieren kann, davon im Laufe? Also hätte ich von meinem Amte überhaupt nicht mehr als 332 Rthlr. ohne irgend ein anderes Emolument, sogar ohne eine Wohnung. Nun gebe ich jedermann zu überlegen anheim, ob es möglich sei, von solchen Einkünften in jetzigen Zeiten, und nur zur Halbscheid, mit Ehre und Anstand, nach dem mir beigelegten Charakter, auszukommen und fertig zu werden. Wenn ich die Gerichtssportuln auch noch einmal so hoch anschlagen wollte, welche herauszukratzen doch dem ärgsten Harpax unmöglich sein würde, so kann auch alsdann noch die Einnahme für die nothdürftige Ausgabe nicht hinreichend erachtet werden. Was ist nun die Folge hievon, wenn ich mit Anstand und Ehre durchkommen und meiner Station nicht eine Schande machen will, wie sie ihr schon in vorigen Zeiten gemacht ist? Ich muss entweder aus eigenen Mitteln zusetzen oder durch Nebenarbeiten die fehlende Nothdurft verdienen.'

'Da ich nun bereits mein eigenes ererbtes Vermögen bei diesem Amte schon zugesetzt, so bleibt mir nichts anderes übrig als durch gelehrte oder durch andere Nebenarbeiten Zuschuss zu verdienen. Nun ist wahrlich dies Amt, so geringe es auch mit Einkünften dotiert ist, mit einer solchen Portion

Geschäfte überladen, dass der allerfleißigste und fertigste Arbeiter seine ganze Zeit schon damit ausfüllen könnte und dennoch nöthig haben würde, noch zur Beihülfe zu salarieren. Was kann also zu erwarten sein, wenn man gezwungen ist, zu Nebenarbeiten seine Zuflucht zu nehmen, zumalen wenn diese oft in einigen Stunden mehr einbringen als Amtsarbeiten in ganzen Tagen.'

'Wäre es möglich, mit jenen Einkünften auszukommen; so fehlet es mir, Gottlob! weder an Lust noch Fertigkeit im Arbeiten, und ich würde herzlich gern alle meine Zeit und Mühe nur allein auf die Geschäfte meines Amts verwenden. So aber sind die Einkünfte zu gering, damit zu bestehen, der Arbeit aber zu viel. Die Gerichtsverwaltung ist schon seit 40 und mehreren Jahren äußerst schlecht gewesen, so dass eine Menge alten Sauerteigs so schon vor Meiner Zeit herschreibt; und die Hoffnung, nach durchkämpften Mühseligkeiten und aufgewendetem Gut, in hiesigem Lande besser placiert zu werden, scheineth dabei mir, als einem adelichen Beamten, der in keiner Reihe stehet, ganz und gar zu fehlen. Was für Anreizungen kann ich also haben, mich und die Meinigen aufzuopfern? O! man siehet oft jemand hinken, tadelt ihn oder spottet seiner, und bedenket nicht, wo und wie unschuldig ihn der Schuh drücken mag?'

'Mit dem Bewusstsein solcher mir von Gott verliehenen Fähigkeiten und erworbenen Kenntnisse, die leicht zu etwas Besserem taugten, als Gerichtshalter im Gerichte Altengleichen zu sein, mit dem herzlichsten Triebe zu nützlichen und brauchbaren Beschäftigungen, bei meiner wirklichen tagtäglichen Application, wobei sogar meine Gesundheit leidet, ist dennoch bei meiner bisherigen Lage kein Mensch übler daran als Ich. Meinen Amtsgeschäften kann ich meine Zeit ganz und allein nicht widmen, weil ich dabei mein Auskommen nicht finde. Darüber kann es nicht fehlen, dass ich in den kränkenden Ruf und Verdacht nachlässiger Amtsführung gerathe. Hiebei ist es mein unglückseliges Schicksal, und wie Rousseau es nennt, der Fluch der unseligen Celebrität, dass Mängel, die an Andern meines Gleichen kaum der nächste Nachbar bemerkt und davon den Mund aufzuthun der Mühe werth hält, so bald sie mich betreffen, laut durch das ganze Land erschallen. Ich kann neun und neunzig Sachen wohl expediert und die hun-

dertste nur versäümet haben, so ist das schon genug, um den Ruf meiner Nachlässigkeit zu unterstützen.'

'Auf der andern Seite bin ich in Ansehung meiner Nebenarbeiten eben so übel daran. Durch den Drang und Anlauf der Amtsgeschäfte werde ich vielfältig gestöret, unterbrochen und behindert.'

'Kurz diese unglückliche Situation beschränkt mich, sowohl ein tüchtiger Geschäftsmann als Gelehrter zu sein. Eines muss nothwendig das Andere wechselseitig unterdrücken, gleichwie ein Acker keine reichliche Frucht liefern kann, der zuviel tragen soll.'

'Möchte doch diese wahrheitsmäßige Vertheidigung und Schilderung meiner Lage im Stande sein, bei Euer etc. etc. das Urtheil über mich günstiger zu stimmen, als es jene so böse gemeinte Anklage zu erwecken fähig war. Denn ob ich mir dadurch gleich eben so wenig dieses Amt zu erhalten und ein neues und besseres zu erwerben strebe, so kann es mir doch auch als dem unabhängigsten Privatmann nicht gleichgültig sein, von so erhabenen und vortrefflichen Männern als dieses Hohe und verehrungswürdige Regierungs-Collegium ausmachen, für denjenigen gehalten zu werden, zu welchem mich jenes feindselige Bild hat herabwürdigen wollen. Und wie sollte ich mich vergeblich hierin schmeicheln, da ich schon aus Hochdero. allerersten Verfügung ganz sichtbar erkenne, was für Gerechtig- und Billigkeit ich von den erhabenen und weisen Vätern des Vaterlandes zu erwarten habe.'

'Zwar scheint die Absicht meiner Feinde auf nichts Geringeres ergangen zu sein, als mir auf einmal und ungewarnt, einen solchen tödtlichen Stich zu versetzen, dass ich daran zu Boden stürzen müsste, ohne jemals wieder aufzustehen. Diese ihre Absicht ist ihnen gewiss nicht halb gelungen, da königl. hohe Landes-Regierung nicht plötzlich mit einer weit härtern Verfügung hervorgegangen und den Verunglimpften ungehört verdammet, sondern erst einen gemeinschaftlichen Zusammentritt und Bericht der gesammten von Uslar'schen Familie erfordert hat.'

'Ich aber habe dagegen Ursache, diese Weisheit und hohe Milde mit dem dankbarsten Herzen zu segnen, und mir die fortdauernde Gnade weiser und edelmüthiger Männer auch als-

denn zu wünschen, wenn ich gleich kein bürgerliches Glück dadurch zu erstreben trachte.²

‘Mein Herz fühlet sich empor gehoben, dass es um diese Gnade, ohne interessierte Nebenabsichten zu bitten vermag, und mit diesem Gefühl habe ich Lebenslang die Ehre in tiefstem Respect zu verharren

Euer etc. etc.

ganz unterthänigster Diener
Gottfried August Bürger.²

Wekhrlin fügt nun diesem Actenstücke noch folgende Worte hinzu:

‘Zu diesem Schritt ist ein Mann gebracht, den das Vaterland schätzt und dessen bloßer Name ein Amt adelt!

Actenstücke sind sonst matte, einhüftige und dürre Artikel, aber sie werden wichtig, sie werden einnehmend, sie werden gemeinseitig, wenn sie einen Gegenstand haben, der, wie der Sänger Leonorens, das Publicum interessiert und, wie der neueste Übersetzer Homer's, allgemeine Verdienste hat.

Weit entfernt, mich zu besinnen, ob ich diese Urkunde dem Publicum antragen dürfe, schien es mir vielmehr schmeichelhaft zu sein, die Leidenschaft für einen Liebling zu erheben.

Die ihr ewig schreit, dass ein schöner Geist nie ein tüchtiger Geschäftsmann sein könne *), jauchzt Hohlköpfe! hier ist

*) Eine damals ziemlich allgemein herrschende Ansicht, besonders in der Beamtenwelt. Als der Großkanzler Justizminister von Carmer Bürgern Herrn von Zedlitz empfahl antwortete dieser: „Wenn auch gleich der jetzige Chur-Hannoversche Justiz-Amtmann Bürger durch seine von Zeit zu Zeit herausgegebenen übersetzten Stücke des Homer eine nicht gemeine Kenntniss der Alten bewiesen und auch als Dichter sich bekanntlich Ruhm erworben hat, so ist er doch, wie das der Fall der heutigen mit dem Geniewesen sich auszeichnenden Schöngeister ist, zum Erzieher und Jugendlehrer nicht zu gebrauchen. — Überhaupt ist an Leuten, die die alten Sprachen verstehen, eben kein Mangel, und da ich besonders darauf Bedacht nehme, alle Gelegenheit aus dem Wege zu räumen, dass die Jugend keinen frühen Hang zu der alle Seelenkraft und alle zu Geschäften erforderliche Thätigkeit untergrabenden Poeterei bekomme, so kann ich mit gutem Gewissen den Bürger, so sehr ich ihn auch schätze, in meinem Departement nicht versorgen, welches Ew. Excellenz unter Zurücksendung der mir communicierten Originaleingabe ganz dienstlich zu erwiedern die Ehre habe. Berlin den 15. November 1782. Zedlitz.“ Zuerst mitgetheilt in Heinrich Pröhle's Bürger (Lpz. 1856) S. 60. 61.

euer Triumph! Einer der liebenswürdigsten Genien ist diesem Vorurtheil aufgeopfert; denn Bürger ist abgesetzt.

Was er dabei verliert, dies ist wahrscheinlicherweise sehr unbeträchtlich. Wenn man sich weder Untreue noch Untüchtigkeit vorwerfen darf, so verlässt man ein undankbares und heillooses Amt ohne Schande, ohne Reue und ohne Vorwurf. Was aber das Publicum dabei gewinnt, das ist wichtig.

Vergeben Sie mir, theuerster Bürger, dass ich — vielleicht wider Ihren Willen, sicherlich aber wider Ihr Wissen — diese Urkunde, die mir der bloße Zufall in die Hände geworfen, ans Licht stelle. Sie ist uns allzuschmeichelhaft. Nunmehr werden Sie zu sich sprechen: Mir und den Musen singe ich.

Der elenden Praxis bleibe ihr Triumph: sie ist berechtigt, das Concert zu singen, welches der Baireuther Zeitungsschreiber ihr vorspielt;

Was hätten wir, was wären wir,
Wär' Alexander nicht!
